

Förderrichtlinie für Energie- und Nachhaltigkeitsberatungen der Wirtschaftskammer Burgenland (WKB)

Stand: 1. Jänner 2024



1. Ziele:

Beratung zur Integration des Nachhaltigkeitsgedankens und der Energieeffizienz in betrieblichen Abläufen und Organisationsstrukturen.

Technologieneutrale Unterstützung der Förderwerber bei der Bewältigung technischer, ökologischer und betriebswirtschaftlicher Herausforderungen.

Chancen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Absicherung des nachhaltigen Erfolgs der Förderwerber sollen frühzeitig erkannt und genutzt werden.

Professionelle Auf- und Vorbereitung betrieblicher Entscheidungsprozesse und Entwicklung von Handlungsalternativen sowie unterstützende Begleitung bei der Entscheidungsfindung und zu Beginn der Umsetzungsphase.

Entwicklung, Begleitung und Realisierung von Kooperations- oder Gemeinschaftsprojekten zur Stärkung der Marktchancen und regionaler Strukturen.

2. Fördergegenstand:

Gefördert werden die Kosten von Beratungsleistungen, die den folgenden Bereichen entsprechen:

- effizientes Ressourcenmanagement in Bezug auf die Erzeugung von Strom, Wärme und/oder Kälte;
- Energiespar- und Energieeffizienzmaßnahmen (insb. hinsichtlich eines sparsamen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes durch Prozessoptimierung und Wärmeschutzmaßnahmen);
- Entwicklung von nachhaltigen Energiekonzepten (z.B. um den eigenen Betrieb energieautark zu machen).
- Beratung zur E-Mobilität, Fuhrparkmanagement, Dekarbonisierung
- CSR-Beratung (Nachhaltigkeits-Check, Nachhaltigkeitsbericht)

3. Förderart, Förderhöhe:

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Beratungskosten im Ausmaß von max. 8 Stunden à EUR 90 exkl. USt. werden zu 80 % gefördert.

Nicht gefördert werden Beratungen zu ausschließlich steuerlichen oder rechtlichen Problemen, die Erstellung von Einreichunterlagen im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, gutachterliche Tätigkeiten, reine Umsetzungsschritte (z.B. Agenturleistungen, Werbekampagnen, Veranstaltungsorganisation, Einrichtungsplanungen, Reorganisationsmaßnahmen etc.) oder länger andauernde Begleitung (jährliche Budgetierungen, jährliche Berichterstattungen, Dauer-Coaching, Management auf Zeit etc.). Nicht förderfähig sind zudem Nebenkosten (Fahrzeitvergütung, km-Geld, Spesen, Barauslagen, Repräsentationskosten, etc.).

Die Beratungsleistungen werden durch Externe, im Folgenden **Berater** genannt, erbracht.

4. Förderberechtigte:

Mitglieder der WKB. Jedes Mitglied kann eine geförderte Beratung beantragen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Grundlagenrückstand besteht, kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder kein Insolvenzverfahren mangels Masse rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Förderberechtigte werden im Folgenden **Kunden** genannt.

5. Berater:

Die Auswahl und Beauftragung des Beraters erfolgt durch den Kunden. Die WKB hat zu diesem Zweck unter wko.at/bgld-nachhaltigkeitsberatung eine Liste der zur Auswahl stehenden Berater veröffentlicht. Die Listung erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Berater bei der WKB und nach Antragsprüfung durch die WKB.

Die WKB behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen und/oder Berater von Liste zu streichen.

Die gelisteten Berater erfüllen folgende Kriterien:

- Einschlägige aufrechte Befugnis zur Durchführung von Beratungstätigkeiten (insb. Unternehmensberatung, Ingenieurbüro, Baumeister, Elektrotechniker, Heizungstechniker). Jede Änderung der Berechtigung bzw. die Einstellung des Betriebes ist der WKB unverzüglich mitzuteilen.
- Verpflichtung nur Fragen und Probleme zu behandeln, die der Berechtigung und dem Wissen und Können entsprechen. Es dürfen keine Tätigkeiten durchgeführt werden, die aufgrund gesetzlicher Regelungen anderen Berufsgruppen vorbehalten sind, bei denen sich Interessenskonflikte ergeben könnten und/oder rein der Absatzförderung dienen.

c) Bereitschaft, Beratungen zu den von der WKB bestimmten Konditionen durchzuführen.

Die WKB behält sich vor, die Anzahl der geförderten Beratungen je Berater zu begrenzen.

6. Förderantrag:

Der Förderantrag muss **vor Beratungsbeginn** gestellt werden. Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss vom Kunden **bis längstens 30.06.2024** unter nachhaltigkeitsberatung@wkbgl.at eingebracht werden.

Nach Vorliegen des vollständig ausgefüllten Förderantrages und positiver Klärung der Förderfähigkeit übermittelt die WKB dem Kunden die Förderzusage samt Registrierungsnummer, die alle Bedingungen für die Förderauszahlung nach Abschluss der Beratung (erforderliche Einreichunterlagen, Einreichfrist) enthält. Gleichzeitig informiert die WKB den Berater über die erfolgte Förderzusage.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. **Die Förderung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel gewährt. Die Vergabe der Förderung erfolgt nach dem "first come-first serve"-Prinzip.**

7. Beratungsablauf:

Die Beratung erfolgt direkt zwischen Kunden und Berater, die selbst den Ablauf und die Methode festlegen.

HINWEIS: Bezüglich allfälliger Urheberrechte, Verwertungsrechte o.ä. sollte vor Beginn der Beratung eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden!

Die WKB übernimmt keine Haftung und auch keine Verantwortung für die Beratung und deren Ergebnisse. Kunde und Berater sind für die Einhaltung der Beratungsstandards und der Förderrichtlinie selbst verantwortlich.

8. Beratungsstandards:

Berater sind unabhängig, erkennen Potentiale von Energie- und/oder Ressourceneffizienz und begleiten neutral sowie lösungsorientiert. Der Beratungsleitfaden ist unter wko.at/bgld-nachhaltigkeitsberatung abrufbar. Der Nachweis für die Erreichung der Förderziele muss sich aus dem vollständig ausgefüllten und unterfertigten Beratungsprotokoll ergeben.

9. Förderabrechnung:

Folgende Unterlagen müssen **bis spätestens 30.09.2024** bei nachhaltigkeitsberatung@wkbgl.at einlangen:

- Antrag auf Förderabrechnung;
- Beratungsprotokoll gemäß Beratungsstandards;
- saldierte Honorarnote(n) des Beraters;
- sämtliche Zahlungsnachweise.

Nach positiver Prüfung durch die WKB wird der Förderbetrag dem Kunden direkt angewiesen.

Bei negativer Prüfung durch die WKB können Nachbesserungen verlangt werden.

HINWEIS: Die Mitarbeiter der WKB sind dienstrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, ausgenommen bei der förderbedingten Abrechnungskontrolle durch kofinanzierende Stellen und bei systembedingten Evaluierungen.

10. Rückforderungen:

Sollten Förderungen zu Unrecht bezogen werden oder worden sein, müssen diese rückerstattet werden.

11. „De-minimis“-Regel:

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013, dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR 100.000) nicht übersteigen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für sämtliche Geschlechter!